

FEUERWEHR BIBERIST
Park- und Verkehrsdienstreglement

vom

28. November 2019

FEUERWEHR BIBERIST

Park- und Verkehrsdienstreglement

vom 28. November 2019

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist

beschliesst

gestützt auf

- die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen namentlich:
 - Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972
 - Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987
- das Reglement über die Wasserversorgung vom 27. Juni 1991
- das Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

Zweck

§ 1

Die Feuerwehr Biberist bietet den Dorfvereinen für ihre Anlässe einen Park- und Verkehrsdienst an. Es soll eine Dienstleistung im Sinne einer gegenseitigen, freundschaftlichen Unterstützung innerhalb des Dorfes sein. Ein Einsatz kann aber auch Privatpersonen und Organisationen von ausserhalb des Dorfes zur Verfügung gestellt werden. Das Einsatzgebiet bezieht sich auf das Gemeindegebiet von Biberist.

Anfrage

§ 2

Für den Einsatz der Feuerwehr Biberist muss eine Anfrage an den Stab oder den Kommandanten gestellt werden (feuerwehr@biberist.ch). Die Anfrage muss mindestens einen Monat vor einem geplanten Einsatz erfolgen. Kurzfristige Anfragen werden geprüft und situativ beurteilt.

Ernstfall-
einsätze

§ 3

Ernstfalleinsätze der Feuerwehr Biberist werden immer prioritär behandelt. Der jeweilige Einsatzleiter des Ernstfallereignisses hat die Befugnis, jederzeit über das Personal der Feuerwehr Biberist zu verfügen.

Eingesetzte
Personen
Verkehrsdienst

§ 4

Die im Verkehrsdienst eingesetzten Personen müssen durch die Feuerwehr Biberist gestellt werden. Es dürfen keine privaten bzw. nicht ausgebildeten (SVG, SSV, etc.) Personen zum Einsatz kommen.

§ 5

Eingesetzte
Personen
Parkdienst

Im Parkdienst ist es dem Chef Verkehrsdienst, bzw. dem verantwortlichen Einsatzleiter der Feuerwehr Biberist überlassen zu entscheiden, ob und wie viele vom Veranstalter gestellte Personen eingesetzt werden.

- ¹ Privat eingesetzte Personen müssen ausrüstungsmässig den situativen Anforderungen hinsichtlich Warn- und Schutzbekleidung entsprechend ausgerüstet sein.
- ² Privatpersonen werden nicht durch die Feuerwehr Biberist ausgerüstet.
- ³ Versicherungen sind Sache des Veranstalters

§ 6

Signalisationsmaterial der Feuerwehr

Das gemäss Verordnungen und Gesetzen vorgegebene Signalisationsmaterial (Faltsignal, Blinklampen, etc.) kann zur Verfügung gestellt werden, wenn:

- ¹ Die Veranstaltung durch die Feuerwehr Biberist begleitet wird,
- ² der Veranstalter sich mit den offerierten Kosten einverstanden erklärt,
- ³ ein Minimum an Material bei der Feuerwehr Biberist bleibt,
- ⁴ das einzusetzende Material vom Chef Verkehrsdienst der Feuerwehr Biberist disponiert werden kann.

§ 7

Signalisationsmaterial des Veranstalters

Bei einer Entscheidung, dass das Material der Feuerwehr Biberist nicht oder nur teilweise eingesetzt werden kann, ist der Veranstalter in der Pflicht geeignetes Material gemäss geltenden Verordnungen und Gesetzen, selber zu organisieren. Sollte dies nicht der Fall sein, wird ein Einsatz durch die Feuerwehr Biberist – auch kurzfristig, abgesagt. Kurzfristige Absagen, die durch die Veranstalter/Veranstaltung verschuldet werden, werden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Kosten

§ 8

Die Einsätze werden wie folgt verrechnet:

- ¹ Einsatzstunden mit dem Sold für Übungen gemäss Anhang B der Dienst- und Gehaltsordnung (121),
- ² Fahrzeuge und Material werden zum aktuell gültigen Gebührentarif der Einwohnergemeinde Biberist verrechnet (Nr. 531.1)

Materialverlust/ -defekt und Vandalismus

§ 9

Bei Materialverlust/ -defekt und Vandalismus werden die Ersatzkosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

- ¹ Eine allfällige Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Feuerwehr
- ² Je nach Arbeitsaufwand für die Wiederbeschaffung behält sich die Feuerwehr vor, den entstandenen Aufwand zusätzlich weiter zu verrechnen.

Verpflegung

§ 10

Der Veranstalter ist verpflichtet bei Einsätzen von mehr als zwei Stunden, den im Einsatz stehenden Angehörigen der Feuerwehr geeignete Verpflegung (Essen und Trinken) zur Verfügung zu stellen.

Bewilligung

§ 11

Für jegliche Bewilligungen, Versicherungen, etc. ist der Veranstalter verantwortlich.

Haftung

§ 12

Eine Haftung jeglicher Art, auch gegenüber Dritten, wird von der Feuerwehr Biberist ausgeschlossen.

§ 13

Mit dem Engagement der Feuerwehr für den Park- oder Verkehrsdienst anerkennt der Veranstalter dieses Reglement.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am: 28. Oktober 2019
(Beschluss 2019/103)

Stefan Hug-Portmann
Gemeindepräsident

Lyla Khan
Leiterin Zentrale Dienste

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 28. November 2019 (Beschluss 2019/09)

sig. Stefan Hug-Portmann

sig. Lyla Khan

Gemeindepräsident

Leiterin Zentrale Dienste